

Eitorf, den 22.01.2019

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Laura Feld

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss 11.02.2019

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Ablösung der Herstellungspflicht von Stellplätzen (§ 48 BauO NRW)

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Eitorf empfiehlt dem Rat die „Satzung der Gemeinde Eitorf über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Eitorf nach §§ 48 Abs. 3 Satz 2, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018“ gem. Anlage 1 zu beschließen.

Begründung:

Bei der „Satzung der Gemeinde Eitorf über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Eitorf nach §§ 48 Abs. 3 Satz 2, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018“ handelt es sich um die Neufassung der bis jetzt bestehenden „Satzung der Gemeinde Eitorf über die Festlegung von Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung vom 01.03.2000“. Die Gebietszonen und Geldbeträge aus der Satzung von 2001 werden in die neue Satzung übernommen.

Die Satzung wird erneuert, da sich mit dem Gesetz zu Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen die Rechtsgrundlage geändert hat. Die alte Satzung bezieht sich auf § 51 BauO NRW (alt). Dieser wurde nun überholt und im § 48 BauO NRW neugefasst.

Laut § 48 Abs. 1 BauO NRW besteht weiterhin die Pflicht Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.

Gemäß Absatz 3 ist es der Gemeinde gestattet durch Satzung und unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse die Zahl der Stellplätze und die Beschaffenheit der Stellplätze zu regeln. Zudem ist es gemäß Absatz 3 Nr. 8 der Gemeinde gestattet eine Ablösung der Herstellungspflicht durch Zahlung eines festzulegenden Geldbetrages zu bestimmen. Die Ablösung ist in einer Satzung festzuhalten.

Leider erfolgte die Information über die Verfahrensweise mit dem § 48 BauO NRW und die dazugehörige Satzungsmuster vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen erst Mitte Oktober. Allerdings ist auch hier nicht alles abschließend geklärt. § 48 Abs. 3 BauO NRW sieht eine vollumfängliche Satzung vor. Hierzu gibt es noch keine Satzungsmuster.

Daher wird vorgeschlagen eine neue Satzung auf Grundlage des Satzungsentwurfes der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW und auf Grundlage der bisher geltenden Satzung aus dem Jahr 2001 rückwirkend zum 01.01.2019 zu erlassen, da die jetzige Satzung aufgrund der alten Rechtsgrundlage nicht mehr gilt. Andernfalls könnten keine Stellplatzablösungen mehr erfolgen.

Ferner ist nach Vorlage der entsprechenden Informationen und eines Satzungsmusters beabsichtigt, die Stellplatzablösung auch inhaltlich zu überarbeiten, da die derzeitigen Bestimmungen rund 31 Jahre alt sind.

Anlage(n)

Satzung